



CAJ/36/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 27. August 1996

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

## VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

**Sechsdreißigste Tagung**

**Genf, 21. Oktober 1996**

### ÜBEREINKOMMEN ÜBER HANDELSBEZOGENE ASPEKTE DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS ("ÜBEREINKOMMEN ÜBER TRIPS") UND SORTENSCHUTZ

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Auf seiner einundfünfzigsten Tagung prüfte der Beratende Ausschuss auf der Grundlage des Dokuments CC/51/3 die Frage der Beziehungen zwischen dem Übereinkommen über TRIPS und dem Sortenschutz; Teil I des genannten Dokuments behandelte die Frage, ob ein System *sui generis* des Sortenschutzes eine Form des geistigen Eigentums nach Maßgabe der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens über TRIPS darstellt. Einige Delegierte hegten den Wunsch, daß diese Frage im Rahmen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (nachstehend als "der Ausschuss" bezeichnet) näher geprüft werde. Teil I des Dokuments CC/51/3 ist zu diesem Zweck in Anlage I zu diesem Dokument wiedergegeben.

2. Die grundlegende, in Teil I des Dokuments CC/51/3 behandelte Frage ist, ob das Übereinkommen über TRIPS den UPOV-Verbandsstaaten Verpflichtungen auferlegt oder nicht, die eine Änderung ihrer aufgrund des UPOV-Übereinkommens eingeführten Rechtsnormen erfordern. Die Meinungen waren geteilt. Einige Delegationen vertraten die Auffassung, daß das Übereinkommen über TRIPS in bezug auf Systeme *sui generis* des Sortenschutzes keine Verpflichtungen auferlege, während andere Delegationen die gegenteilige Auffassung vertraten.

3. Schafft das Übereinkommen über TRIPS keine solchen Verpflichtungen, dann ist anscheinend Artikel 63 Absatz 2, dementsprechend die Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften über "die Rechte des geistigen Eigentums" zu notifizieren haben, auf die Systeme *sui generis* des Sortenschutzes nicht anwendbar. Es besteht dann keine Notifizierungspflicht in bezug auf die entsprechenden Rechtsnormen.

4. Ferner wäre dann Artikel 4 des Übereinkommens über TRIPS, dementsprechend die WTO-Mitglieder den anderen WTO-Mitgliedern die Inländerbehandlung zu gewähren haben, auf Systeme *sui generis* des Sortenschutzes nicht anwendbar. Es wäre also für die UPOV-Verbandsstaaten unnötig, Vorkehrungen zu treffen, um nach Artikel 4 eine Ausnahme in bezug auf

"gewährte Vorteile, Vergünstigungen, Sonderrechte und Befreiungen,

[...]

(d) die sich aus internationalen Übereinkünften betreffend den Schutz des geistigen Eigentums ableiten, die vor dem Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens in Kraft getreten sind, vorausgesetzt, daß diese Übereinkünfte dem Rat für TRIPS notifiziert werden und keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung von Angehörigen anderer Mitglieder darstellen",

zu erhalten.

5. Die Verpflichtung, dem Rat für TRIPS die Gesetze und sonstigen Vorschriften über gewerbliches Eigentum zu notifizieren, trat am 31. Januar 1996 teilweise – in bezug auf WTO-Mitglieder, die entwickelte Länder sind – in Kraft. Es ist also von Interesse zu wissen, welche entwickelte UPOV-Verbandsstaaten dem Rat für TRIPS ihre Gesetze *sui generis* über Sortenschutz notifiziert [oder durch Umkehrschluß nicht notifiziert] haben. Es ist ebenfalls von Interesse zu wissen, welche UPOV-Verbandsstaaten es für notwendig gehalten haben, aufgrund ihres Beitritts zur Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens (die es den Verbandsstaaten erlaubt, den Zugang von Angehörigen anderer UPOV-Verbandsstaaten zum Schutz von der Gegenseitigkeit abhängig zu machen) eine (mögliche) Ausnahme von der Meistbegünstigungsklausel zu notifizieren und zu rechtfertigen. Diese Notifizierungen erscheinen zutreffend, wenn man die Stellung der Verbandsstaaten zur Frage, ob das Übereinkommen über TRIPS Verpflichtungen in bezug auf Systeme *sui generis* des Sortenschutzes schafft oder nicht, bestimmt.

6. Anlage II zu diesem Dokument gibt das Verzeichnis der UPOV-Verbandsstaaten wieder, die bis zum 31. August 1996 nach Artikel 63 Absatz 2 des Übereinkommens über TRIPS ihre Gesetze notifiziert oder nach Artikel 4 eine Notifikation abgegeben haben.

7. Dokument CC/51/3 bezog sich nicht auf ein weiteres Argument bezüglich der Auswirkungen des Übereinkommens über TRIPS auf Gesetze, die mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens vereinbar sind. Nach Artikel 1 Absatz 3 Satz 1 des Übereinkommens über TRIPS "gewähren die Mitglieder [der WTO] die in diesem Übereinkommen festgelegte Behandlung den Angehörigen der anderen Mitglieder." Es wurde angeregt, da Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe 6 die Verpflichtung vorsieht, "den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System *sui generis* oder

durch eine Kombination beider" vorzusehen, daß die WTO-Mitglieder verpflichtet sind, für Pflanzensorten den Angehörigen der anderen WTO-Mitglieder den Schutz zu gewähren, und zwar unabhängig davon, ob die Systeme *sui generis* für die Zwecke des Übereinkommens über TRIPS eine Schutzform des gewerblichen Eigentums darstellen oder nicht, und unabhängig von Artikel 3 (Inländerbehandlung) und von Artikel 4 (Meistbegünstigung).

*8. Dem Ausschuß wird anheimgegeben, die in Anlage II gegebene Information zur Kenntnis zu nehmen und die in diesem Dokument aufgeworfenen Fragen zu prüfen.*

[Anlage I folgt]

AUSZUG AUS DOKUMENT CC/51/3

[...]

Ist eine Form *sui generis* des Sortenschutzes eine Form des geistigen Eigentums (wie im Übereinkommen über TRIPS definiert)?

4. Teil I des Übereinkommens über TRIPS enthält Allgemeine Bestimmungen und grundlegende Prinzipien, und Artikel 1 Absatz 2 legt fest, daß der Begriff "geistiges Eigentum" im Sinne des Übereinkommens "alle Arten des geistiges Eigentums umfaßt, die Gegenstand der Abschnitte 1 bis 7 des Teils II [des Übereinkommens] sind". Gegenstand der Abschnitte 1 bis 7 des Teils II sind Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Marken, geographische Angaben, gewerbliche Muster und Modelle, Patente, Layout-Designs (Topographien) integrierter Schaltkreise und der Schutz nicht offenbarter Information. Es ist kein Abschnitt vorhanden, der den Schutz von Pflanzensorten behandelt.

5. Abschnitt 5 des Übereinkommens bezieht sich auf Patente. Sein Artikel 27 Absatz 1 sieht vor, "*daß Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sind, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren*". Demgegenüber sieht Artikel 27 Absatz 3 vor, daß die Mitglieder der WTO *auch folgendes von der Patentierbarkeit ausschließen können*:

"a) ....

b) Pflanzen und Tiere, mit Ausnahme von Mikroorganismen, und im wesentlichen biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren mit Ausnahme von nicht-biologischen und mikrobiologischen Verfahren. Die Mitglieder sehen jedoch den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System *sui generis* oder durch eine Kombination beider vor. Die Bestimmungen dieses Buchstabens werden vier Jahre nach dem Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens überprüft."

6. Es stellt sich die Frage, ob das Erfordernis in dem Abschnitt über Patente, "den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System *sui generis* oder durch eine Kombination beider" vorzusehen bedeutet, daß solch ein System *sui generis* unter "alle Arten des geistigen Eigentums, die Gegenstand der Abschnitte 1 bis 7 des Teils II sind", das heißt unter die Definition des geistigen Eigentums von Artikel 1 fällt.

7. Einerseits kann gesagt werden, daß das Ziel des Übereinkommens über TRIPS vor allem ist, die Arten des geistigen Eigentums zu behandeln, denen jeder Abschnitt in Teil II gewidmet ist; wenn immer angebracht, wird auf einschlägige internationale Verträge des geistigen Eigentums verwiesen, während Bezugnahmen auf das UPOV-Übereinkommen durch Abwesenheit auffallen. Andererseits könnte angenommen werden, daß es für das Übereinkommen über TRIPS nicht normal wäre, eine Norm ("das Erfordernis eines wirksamen Systems *sui generis*") in bezug auf den Schutz von Pflanzensorten zu erstellen, hingegen diesen Schutz aber nicht als eine Form des geistigen Eigentums für die Zwecke des

Übereinkommens zu betrachten mit dem Ergebnis, daß er unter die Allgemeinen Bestimmungen und die Grundlegenden Prinzipien von Teil I und unter die Bestimmungen der Teile III bis VI des Übereinkommens nicht fallen würde.

8. Die Erörterung auf der vierunddreißigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses ließ abweichende Meinungen unter den UPOV-Verbandsstaaten hinsichtlich der genannten Frage erkennen. Die folgenden Argumente wurden von den Delegationen vorgebracht, welche nicht der Auffassung waren, daß Systeme *sui generis* eine Form des geistigen Eigentums für die Zwecke des Übereinkommens über TRIPS seien:

a) Der Schutz von Pflanzensorten sei eine Form des Schutzes des geistigen Eigentums, aber das Übereinkommen über TRIPS behandle nicht alle Aspekte des geistigen Eigentums (siehe Artikel 1 Absatz 2).

b) Der Schutz von Pflanzensorten werde nicht als Sektor erwähnt, auf dem das Übereinkommen über TRIPS Verpflichtungen schaffe. Der Sortenschutz werde nur beiläufig in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b erwähnt.

c) Das Übereinkommen über TRIPS nehme das Vorhandensein von Systemen *sui generis* für den Sortenschutz an (das heißt all solcher Systeme in der Welt, die im wesentlichen mit dem UPOV-System konform sind oder als konform gelten), aber sei nicht für den Schutz von Pflanzensorten maßgebend.

d) Artikel 27 betreffe den Patentschutz. Systeme *sui generis* für den Schutz von Pflanzensorten würden nur beiläufig als Ausnahme von einer Regel erwähnt, welche Ausnahmen von der Patentierbarkeit betreffe.

e) Artikel 3 des Übereinkommens über TRIPS stelle die allgemeine Regel betreffend die Inländerbehandlung auf. Er schaffe Ausnahmen von der Regel für Bestimmungen von Übereinkommen über geistiges Eigentum, die von der Regel abwichen. Keine Ausnahme werde mit Bezug auf das UPOV-Übereinkommen gemacht, welches gleichfalls eine Bestimmung betreffend die Inländerbehandlung enthalte, die von der TRIPS-Bestimmung abweiche.

f) Das Verhandlungsverfahren und der Aufbau des Übereinkommens über TRIPS ließen darauf schließen, daß seine Bestimmungen auf Systeme *sui generis* für den Schutz von Pflanzensorten nicht anwendbar seien.

9. Zur Unterstützung des Gedankens, daß der Sortenschutz in der Tat unter die Definition des geistigen Eigentums für die Zwecke des Übereinkommens über TRIPS falle, stellte eine Delegation fest, daß alle allgemeinen und Durchsetzungsbestimmungen des Übereinkommens über TRIPS in den Staaten voll anwendbar seien, in denen Pflanzensorten durch Patente geschützt seien; es sei für einen Staat nicht normal, all diesen Bestimmungen in bezug auf Pflanzensorten entrinnen zu können, indem er einfach die Schutzform *sui generis* wähle.

10. Folgendes möge zudem zur Kenntnis genommen werden:

a) Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b erlaubt Staaten, Pflanzensorten durch eine Kombination von Patent- und Sortenschutz zu schützen; in Staaten, welche den Patentschutz

für bestimmte Arten erlauben (normalerweise für Arten, für die kein Sortenschutz zur Verfügung steht), wäre das Übereinkommen über TRIPS für einige Arten, jedoch nicht für andere, anwendbar.

b) Obwohl der Verweis auf ein Schutzsystem *sui generis* die Form einer Ausnahme von der Regel hat, wonach Patente auf allen Gebieten der Technik zu erteilen sind, besteht die materielle Wirkung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b darin, eine bedeutende unabhängige Verpflichtung zu schaffen. Für viele Staaten wird das die Schaffung einer völlig neuen Form des Schutzes des geistigen Eigentums bedeuten. Dies steht in Widerspruch zu der Annahme, daß das Übereinkommen über TRIPS keine Verpflichtungen auf dem Gebiet der Pflanzensorten schafft.

c) Teil I, Allgemeine Bestimmungen und Grundprinzipien, Teil III, Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, Teil IV, Erwerb und Erhaltung von Rechten des geistigen Eigentums und damit im Zusammenhang stehende *Inter-partes*-Verfahren, und Teil V, Streitvermeidung und -beilegung, können alle in angemessener Weise auf Systeme *sui generis* für den Sortenschutz angewendet werden, wenn solche Systeme als eine Form des geistigen Eigentums für die Zwecke des Übereinkommens über TRIPS gelten. In der Tat könnte der Standpunkt vertreten werden, daß diese Bestimmungen angewandt werden sollten, weil sie jetzt allgemein akzeptierte Mindestnormen umfassen, die für alle Rechte des geistigen Eigentums relevant sind.

d) Die buchstäbliche Anwendung der Definition des geistigen Eigentums, die in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens über TRIPS enthalten ist ("der Begriff '*geistiges Eigentum*' [...] umfaßt alle Arten des geistigen Eigentums, die Gegenstand der Abschnitte 1 bis 7 des Teils II sind") an allen Stellen, wo der Begriff *geistiges Eigentum* erscheint - die Annahme, daß Systeme *sui generis* für den Schutz von Pflanzensorten nicht ein "Gegenstand von Abschnitt 5" sind - hätte anscheinend die folgenden Auswirkungen:

i) Artikel 3, Inländerbehandlung, wäre nicht auf solche Systeme *sui generis* anwendbar.

ii) Artikel 4, Meistbegünstigung, wäre nicht anwendbar.

iii) Artikel 8 Absatz 1 in bezug auf Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Ernährung könnte angewandt werden.

iv) Abschnitt 8, Kontrolle wettbewerbswidriger Praktiken in vertraglichen Lizenzen, Teil III, Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, und Teil IV, Erwerb und Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums, wären nicht anwendbar.

v) Artikel 63, Transparenz, welcher die Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen und deren Notifizierung an den Rat für TRIPS vorsieht, wäre nicht anwendbar.

vi) Artikel 64, Streitbeilegung, könnte angewendet werden.

vii) Artikel 65, Übergangsregelungen, wäre (abgesehen von Absatz 4 betreffend Stoffpatente) anwendbar.

viii) Artikel 67 Satz 1, der die technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern behandelt, die Mitgliedsländer sind, wäre anwendbar.

ix) Ein Teil von Artikel 68 Satz 1 ("Der Rat für TRIPS überwacht die Wirkungsweise dieses Übereinkommens und insbesondere die Erfüllung der hieraus erwachsenden Verpflichtungen durch die Mitglieder") wäre anwendbar.

x) Artikel 70 Absätze 1, 2 (teilweise), 3 und 4, die den Schutz bestehender Gegenstände des Schutzes betreffen, wären anwendbar.

11. Es könnte für nicht normal gehalten werden, daß der Rat für TRIPS eine Verpflichtung erhalten sollte, die Bestimmungen für den Schutz von Pflanzensorten gemäß Artikel 68 zu überwachen, daß ihm jedoch die Mittel hierfür aufgrund der obigen strikten Auslegung des Wortlauts von Artikel 63 vorenthalten sein sollten. Demgegenüber sollte aber davon Kenntnis genommen werden, daß der Rat für TRIPS beim Aufbau der administrativen Vorkehrungen für die Notifizierung der Gesetze über geistiges Eigentum an die WTO davon ausgegangen ist, daß die Notifizierungspflicht nach Artikel 63 sich auf Gesetze erstreckt, welche eine Form *sui generis* für den Schutz von Pflanzensorten vorsehen. Ferner sei bemerkt, daß bei Schließung ihrer Vereinbarung für die Zusammenarbeit mit der WIPO die WTO verlangt hat, daß die WIPO sich an der Notifizierung von Gesetzen in bezug auf Systeme *sui generis* für den Schutz von Pflanzensorten beteiligt.

12. Artikel 4 verlangt von den Mitgliedern der WTO, den anderen WTO-Mitgliedern - soweit geistiges Eigentum betroffen ist - die Meistbegünstigung zu gewähren. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist die von einem Mitglied Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates gewährte Behandlung, "die sich aus internationalen Übereinkünften betreffend den Schutz des geistigen Eigentums ableitet, die vor dem Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens in Kraft getreten sind, vorausgesetzt, daß diese Übereinkünfte dem Rat für TRIPS notifiziert werden." Eine Reihe von UPOV-Verbandsstaaten haben dem Rat für TRIPS für die Zwecke des Artikels 4 ihre Sortenschutzsysteme notifiziert. Sie vertreten vermutlich den Standpunkt, daß der Begriff "geistiges Eigentum" zumindest für die Zwecke des Artikels 4 ihr System *sui generis* zum Schutz von Pflanzensorten einschließt.

13. Die in den Absätzen 3 bis 12 enthaltenen Kommentare werden für Verbandsstaaten von Interesse sein, welche prüfen, ob ihre nationalen Sortenschutzgesetze geändert und an die Teile I und III bis VII des Übereinkommens über TRIPS angepaßt werden sollten. Es wird anerkannt, daß die Frage nur durch Verfahren der WTO gelöst werden kann.

[...]

[Anlage II folgt]

## ANLAGE II

NOTIFIKATIONEN AN DIE WTO  
(Stand 31. August 1996)

<b>UPOV-Verbandsstaaten, die nach Artikel 63 Absatz 2 des Übereinkommens über TRIPS Sortenschutzgesetze notifiziert haben</b>	<b>UPOV-Verbandsstaaten, die nach Artikel 4 Buchstabe d des Übereinkommens über TRIPS das UPOV-Übereinkommen notifiziert haben</b>
Australien	
Dänemark	Dänemark
Deutschland	Deutschland
Finnland	
Frankreich	Frankreich
Irland	
Italien	Italien
Japan	
Neuseeland	
Norwegen	Norwegen
Österreich	
Schweden	Schweden
Schweiz	Schweiz
Spanien	
Südafrika	
Tschechische Republik	Tschechische Republik
Vereinigte Staaten von Amerika	
Vereinigtes Königreich	
(18)	(8)

[Ende des Dokuments]